



Dieser Bebauungsplan Nr. 59 wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 teilweise aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 66 geworden.
Herne, den 17.8.1970

Der Oberstadtdirektor i. A. gez. Szebrovski Stadtvermessungsberammann

- Textteil**
- A. Festsetzungen**
- Ziffer 1 (Art des Sondergebietes - SO - Freizeitanlage -)
- Das Sondergebiet (§ 11 der Baunutzungsverordnung) dient der Unterbringung einer Freizeitanlage
 - Zulässig sind:**
 - Bauliche- und gärtnerische Anlagen, die der Freizeitschäftigung der Bevölkerung dienen (Spiel-, Sport-, Erholungs-Anlagen);
 - Bauliche- und gärtnerische Anlagen, die der Unterhaltung und Bildung in der Freizeit dienen;
 - Anlagen, die dem Betrieb, der Verwaltung und der Unterhaltung der Freizeitanlage dienen.
 - Ausnahmsweise dürfen fliegende und feste Bauten des Schausteller-gewerbes, Anlagen des Behältergewerbes sowie Kleinlandwirt-schaftliche Anlagen zugelassen werden, sofern sie der Zweckbestimmung nach Abs. 1 nicht wesentlich widersprechen.
- Ziffer 2 (Anweisung)
- Für die Baugelände ① und ② wird gem. § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt, daß innerhalb der überbaubaren Grundstücks-flächen (Ausgruppen mit beliebigen Längen) zulässig sind.
- Ziffer 3 (Nicht überbaubare Grundstücksflächen)
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen und über-dachte Stellplätze nicht errichtet werden; damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
- Ziffer 4 (Ausweisung)
- Gemäß § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes wird festgesetzt; daß nur solche Anlagen der Ausweisung zulässig sind, die der Zweckbestimmung der Freizeitanlage entsprechen; sie müssen sich der baulichen und der gärtnerischen Gestaltung der Gesamtanlage einfügen und dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- B. Aufhebung des Bebauungsplanes**
- 2.) Bebauungsplan (Pflanzintensivplan) Gysenberg-Sodingen vom 15.10.1961
- C. Hinweise**
- Ziffer 1 (Gärtnerische Gestaltung)
- Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind gem. § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV.Nr. 5. 77) gärtnerisch zu gestalten. Der vorhandene Baumbestand ist soweit wie möglich zu erhalten. Hecken und Zäune sind in die gärtnerische Gestaltung einzu-bauen.
- D. Anmerkungen**
- Ziffer 1 Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 4 ff. Bundes-baugesetz.
- Ziffer 2 In Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 treten Regelungen der Landschaftsschutz-Verordnung der Stadt Herne vom 2. 1. 1964 (veröffentlicht in Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 18. 1. 1964 S. 15) gem. § 5 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes nur insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungs-planes entgegenstehen.

Deck - Blatt 1
Bebauungsplan Nr. 59
Reviervpark Gysenberg

Bestandteile des Bebauungsplanes:
1) Grundriß (Lageplan), Blatt 1, ersetzt durch dieses Deckblatt
Aufzuhebende Bebauungspläne:
2) Siehe Abschnitt B des Textteiles

Weitere Bestandteile:
3) Dieses Deckblatt (für Blatt 1)
4) Längensprofil (Blatt 2)

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekrundet. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes teilen alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorhanden unter Ziffer 2 bis / zu Bestandteilen dieses Bebauungs-planes erklärt worden sind.

Herne, den 4.9. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Reuter
Stadtvermessungsleiter

Stadt Herne
Gemarkung Sodingen
Flur 6,9
Maßstab 1:1000

8612 S	8712 S	8812 S
8611 N	8711 N	8811 N
8611 S	8711 S	8811 S

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschafts-kataster und die Richtigkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden besichert.

Herne, den 4.9. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Reuter
Stadtvermessungsleiter

Festsetzungen des Bebauungsplanes

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 11 ff. BauNVO)</p> <p>WR Kleinsiedlungsgebiete WS Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SW Wochenendausgangsgebiete SD Sondergebiete</p>	<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 17 bis 21 BauNVO)</p> <p>o offene Bauweise n nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig h nur Hausgruppen zulässig g geschlossene Bauweise u überbaubare Grundstücksflächen Wohlfußflächen Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen Sonderbauflächen Baulinie Baugrenze</p>	<p>Gestaltung baulicher Anlagen (§§ 22 bis 24 BauNVO)</p> <p>Satteldach F Flachdach P Putzdach W Walmdach 30 Dachneigung Hauptflächrichtung</p>	<p>Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO)</p> <p>Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verwaltungsgebäude Schule Krankenhaus Theater Jugendheim Post Kirche Hallenbad Kindertagesstätte, Kindergärten Schwimmbad Feuerwehr</p>	<p>Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)</p> <p>Versorgungsfächer oder -baugruben Gaswerk Pumpwerk Wasserwerk Kläranlage Abwasser-offen Wasserbehälter Müllbehandlungsanlage Umspannwerk Abwasser-geschlossen Umformstation Fernheizwerk Brunnen Abwasser-geschlossen</p>	<p>Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)</p> <p>Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen</p>	<p>Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO)</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Land- oder Forstwirtschaft</p>	<p>Sonstige Darstellungen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO)</p> <p>Flächen für Gemeinschaftsanlagen Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen Flächen für Stellplätze oder Garagen Garagen Stellplätze Gemeinschaftsanlagen Gemeinschaftsstellplätze Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen 10er-Miß-Och-, Fahr- und Leitungsrechte zu bebaubaren Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugeländen), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugeländes Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p>
---	---	--	--	--	---	--	---

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO)

GRZ=0,4 Grundflächenzahl
GFZ=0,7 Geschöfflächenzahl
BMZ=3,0 Baumaßzahl

II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO)

Strassenverkehrsflächen (öffentlich)
öffentliche Parkflächen
Strassenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
sonstiger Verkehrsflächen

Für die städtebauliche Planung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO)

Herne, den 16.9. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.V.

gez. Leyh
Stadt. Bauplatz

gez. Rubach
Stadt. Bauplatz

gez. Gauert
Stadt. Bauplatz

Herne, den 16.1. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.V.

Herne, den 16.1. 1969

L.S. gez. Brauner
Oberbürgermeister

gez. Wenner
Stadtverordneter

gez. Partner
Schiffbau

Herne, den 2. Juni 1969
Der Oberstadtdirektor
I.V.

L.S. gez. Gauert
Stadt. Bauplatz

L.S. gez. Brauner
Oberbürgermeister

gez. Pommerenke
Stadterweiterer

gez. Partner
Schiffbau

Herne, den 24. Juni 1969
Der Oberstadtdirektor
I.V.

L.S. gez. Leyh
Stadt. Bauplatz

L.S. gez. Brauner
Oberbürgermeister

gez. Pommerenke
Stadterweiterer

gez. Partner
Schiffbau

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

Bestand
Übersicht über die Bestandsdaten für Kindertagesstätten und Verbandsgrünflächen
Übersicht über die Bestandsdaten für Kindertagesstätten und Verbandsgrünflächen
Übersicht über die Bestandsdaten für Kindertagesstätten und Verbandsgrünflächen

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. II S. 1237)
Planungsverordnung vom 19.11.1965 (BGBl. II S. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1966 (GV. NW. S. 433)
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO. NW) vom 26.6.1962 (GV. NW. S. 317)

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrößen, Bordsteine

Herne, den 18. Juli 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Essen, den 24. Nov. 1969
Landesbauhau Rat
I.A.

Herne, den 26.2. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Leyh
Stadt. Bauplatz

L.S. gez. Wiese
Regierungs- und Vermessungsamt